

# Allgemeinverfügung

der Gemeinde Odenthal vom 20.03.2020 zum Verbot von Zusammenkünften und von Veranstaltungen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) ab Montag den 16.03.2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2.

Auf Grundlage der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 16. und 17. März 2020 vom 13. März 2020, 15.03.2020 und vom 17.03.2020 sowie der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

1. **Zusammenkünfte von 2 oder mehr Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind untersagt, es sei denn, die Personengruppe ist dadurch verbunden, dass sie in ständiger häuslicher Gemeinschaft miteinander lebt (z. B. Familien, ständige Wohngemeinschaften), die Zusammenkunft bei der Erledigung von Besorgungen zur Deckung des persönlichen Bedarfs unvermeidbar (Warteschlangen) ist oder aus zwingenden beruflichen Gründen erfolgt.**
  
2. **Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten gilt für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche**
  - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
  - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
  - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
  - d) Berufsschulen
  - e) Hochschulen
  
3. **Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:**

a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.

b) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).

c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.

d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

#### **4. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:**

a) Alle Saunen ab dem 16.03.2020, alle Kneipen, Cafés (auch mobile Verkaufsstellen sowie Eisdielen), alle Freizeit- und Tierparks (Wildgehege)

b) Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020

c) Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020

d) Spiel- und Bolzplätze sowie **Boulebahnen** ab dem 18.03.2020

e) Reisebusreisen ab dem 18.03.2020

f) Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020

#### **5. Das Durchführen von Veranstaltungen öffentlicher und nichtöffentlicher Art auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Odenthal ist für den unter Ziffer 13 dieser Verfügung genannten Zeitraum untersagt. Das Verbot gilt auch für Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen einschl. Tanz werden verboten. Von dem Verbot erfasst sind auch Theater und musikalische Aufführungen, Filmvorführungen und Vorträge jeglicher Art. Ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge dienen. Dazu gehören beispielsweise Wochenmärkte.**

**6. Sämtliche gemeindliche Bibliotheken bleiben geschlossen. Der Zugang zu Angeboten von nicht gemeindlichen Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen wird beschränkt und ist lediglich noch unter folgenden Auflagen zugelassen:**

a) Sämtliche Besucher sind bei Betreten des Gebäudes mit persönlichen Kontaktdaten zu registrieren, die sodann vorzuhalten und auf eine Anforderung der Gemeinde Odenthal oder des Gesundheitsamtes des Rheinisch-Bergischen Kreises unverzüglich zur Verfügung zu stellen sind.

b) Im Eingangsbereich sowie an mindestens einer weiteren gut sichtbaren Stelle im Gebäude bzw. Betrieb sind Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen vorzunehmen.

Für die Aushänge sind die unter dem Link

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Datien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/BMG\\_BZgA\\_Coronavirus\\_Pla-kat\\_barr.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Datien/3_Downloads/C/Coronavirus/BMG_BZgA_Coronavirus_Pla-kat_barr.pdf)

veröffentlichten Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit über das Coronavirus sowie die wichtigsten Hygienetipps zur Vermeidung von Virusinfektionen zu verwenden.

c) Der Abstand zwischen Tischaußenkanten, die von Besuchern benutzt werden, muss jeweils mindestens 2,00 m betragen. Darüber hinaus muss der Sitzabstand zwischen jedem Besucher mindestens 1,50 m betragen.

**7. Für Restaurants, Gaststätten, Kioske, Lebensmittelmärkte sowie Metzgereien, Bäckereien und Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen gelten überdies folgende Beschränkungen und Auflagen:**

a) Der Verzehr von Speisen und Getränken in Räumen der jeweiligen Betriebe sowie in deren Außengastronomiebereichen ist untersagt.

b) Hiervon ausgenommen ist das Frühstück für Übernachtungsgäste in den jeweiligen Beherbergungsbetrieben. Der Abstand zwischen Tischaußenkanten, die von Besuchern benutzt werden, muss sich dabei auf jeweils 2,00 m belaufen. Darüber hinaus muss der Sitzabstand zwischen jedem Frühstücksgast mindestens 1,50 m betragen. In den Frühstücksräumen ist zudem ein Aushang nach näherer Maßgabe von Ziffer 5 b) dieser Allgemeinverfügung mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen vorzunehmen.

c) Zugelassen bleiben Angebote von Restaurants, Gaststätten, Kioske, Lebensmittelmärkte sowie Metzgereien, Bäckereien und Hotels, bei denen Speisen ausgeliefert oder zur unmittelbaren Mitnahme ausgegeben werden.

**8. NICHT zu schließen ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen,**

Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 21.03.2020 zu schließen. Die Schließung gilt auch für Frisöre, Kosmetik-, Nagel- und Tattoostudios, Wellnessmassagen sowie ähnliche Einrichtungen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Zu den Dienstleistern zählen insbesondere Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, die ohne das Zusammenkommen von Personengruppen erbracht werden. Darunter fallen beispielsweise freie Berufe wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten und Ingenieure.

9. Allen Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. Dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
10. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes haben die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.
11. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
12. Begräbnisse und Abschiedsfeiern sind im engsten Familienkreis zu halten. Dies gilt auch für Hochzeiten und Taufen, soweit sie nicht verschoben werden können.
13. Diese Allgemeinverfügung gilt für den Zeitraum ab dem Tag nach dessen Bekanntmachung und zunächst bis zum Ablauf des 19.04.2020.
14. Räumlicher Geltungsbereich ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Odenthal.
15. Die Anordnungen unter Ziffer 1 – 12 dieser Verfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
16. Hiermit wird die Allgemeinverfügung der Gemeinde Odenthal vom 18.03.2020 auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2020 zur Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020 sowie

**der §§ 16 Abs. 1 S 1, 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG), bekanntgemacht auf der Home Page der Gemeinde Odenthal, aufgehoben.**

**17. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.**

Begründung:

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Anordnungen sind die §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit den Erlassen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 14. 03. 2020 vom 13.03.2020, vom 15.03.2020 und vom 17.03.2020.

Zu Ziffern 1- 12:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit in Deutschland und insbesondere in Nordrhein- Westfalen rasant verbreitet. Von der Verbreitung des Virus ist auch das Gemeindegebiet der Gemeinde Odenthal nicht verschont geblieben. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen und der drastisch steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen müssen kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerungen der Ausbreitungsdynamik, ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Jeder nicht zwingend erforderliche persönliche Kontakt zweier oder mehr Menschen ist zu vermeiden. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotenzial, dass nur durch die Anordnung zu Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung eine Weiterverbreitung der Infektion mit dem SARS- CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Daher ist die in Ziffer 1. getroffene Regelung dringend geboten. Dieser Schutz kann in diesem hohen Grad naturgemäß nicht für Familien oder sonst ohnehin ständig miteinander lebende Personen erreicht werden, da diese durch ihr ständiges Zusammenleben einem höheren Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind. Außerdem soll sichergestellt sein, dass Aktivitäten, die gezielt der Sicherstellung der Grundversorgung im Sinne der Ziffern 7. und 8. dienen, nicht erschwert werden. Die einschränkenden Maßnahmen zu Ziffer 8. in Form einer angeordneten Schließung auch für Frisöre, Kosmetik-, Nagel,- und Tattoostudios, Wellnessmassagen sowie ähnliche Einrichtungen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und auch als erforderlich anzusehen. Durch die durch die Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen des Gesundheitssystems leistungsfähig zu halten.

Entsprechend den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28

Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen ist daher angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Die aktuelle Risikobewertung der Landesregierung und des Robert-Koch-Institutes kommt zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorerst jede Veranstaltung unabhängig von ihrer Personenzahl untersagt wird. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, das nur durch ein Verbot von Veranstaltungen eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit reduzieren das Ermessen dahingehend, dass nur ein Verbot der Durchführung in Betracht kommt. Nur auf diesem Wege kann die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden.

Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Die momentanen Entwicklungen zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten ist auch im Rheinisch-Bergischen Kreis in den vergangenen Tagen weiter angestiegen.

Durch die Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 13.03.2020 sowie vom 15.03.2020 und vom 17.03.2020 ist die Gemeinde Odenthal als die nach den § 3 der Verordnung zur Regelungen von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) zuständige Behörde angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-Cov-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Aufgrund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich auch in den Fällen von Veranstaltungen davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich damit regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommt.

Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind (z.B. Wochenmärkte).

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz (GG) insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt. Ziel ist es auch hier, durch eine vorübergehende konsequente soziale Distanzierung die Ausbreitung des Virus im täglichen Leben zu verlangsamen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, auch mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber, sind Restaurants und Gaststätten, die mit einem Essensangebot der Versorgung dienen, von dem Verbot beschränkt ausgenommen (Lieferservice, Mitnahme).

#### Zu Ziffer 13.:

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag und ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst zeitlich befristet bis zum 19.04.2020. Die gewählte zeitliche Befristung wurde auch in Anlehnung an die Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen getroffen.

#### Zu Ziffer 14.:

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung entspricht dem Gemeindegebiet der Gemeinde Odenthal.

#### Zu Ziffer 15.:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Dies bedeutet, dass einer eventuell eingelegten Klage keine aufschiebende Wirkung zukommt. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die getroffenen Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Odenthal, den 20.03.2020

gez.

Robert Lennerts  
Bürgermeister